

Geschäftsordnung

der Pflegekonferenz des Landkreises Diepholz

(4. Fassung ab 18.06.2018)

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Sitzungen der Pflegekonferenz auf der Grundlage des § 4 Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Kreistagsbeschlusses vom 11. April 2005 zur Errichtung einer örtlichen Pflegekonferenz.

§ 1 Kompetenzen

Die Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Die Pflegekonferenz berichtet dem Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Soziales über Ergebnisse und Beschlüsse.

§ 2 Vorsitzende/r

- (1) Vorsitzende/r der Pflegekonferenz ist die/der für soziale Angelegenheiten zuständige Fachbereichsleiter/in des Landkreises Diepholz, unter dessen Leitung die Pflegekonferenz in der Regel öffentlich gem. § 6 Abs. 1 dieser GO tagt.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, sein/e Vertreter/in ist die/der Leiter/in des Fachdienstes Soziales. Sie/Er wird von der Geschäftsführung für die Pflegekonferenz unterstützt. Sie/Er erstellt die Tagesordnung gem. § 5 Abs. 2 dieser GO.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz obliegt dem Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
 - a. Die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Pflegekonferenz
 - b. Die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung

§ 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der pflegerischen Versorgung und Altenarbeit beteiligt sind.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Pflegekonferenz sind Vertreter/innen folgender Organisationen und Stellen:

. . .

- 8 Vertreter/innen der Fraktionen aus dem Kreistag, die Sitzverteilung erfolgt nach Hare-Niemeyer
 - 4 Vertreter/innen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Diepholz aus den jeweiligen Pflegesozialräumen Nord, Mitte, Südost und Südwest
 - 3 Vertreter/innen aus der Verwaltung des Landkreises Diepholz
 - 1 Vertreter/in der privatgewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
 - 1 Vertreter/in der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
 - 1 Vertreter/in der privatgewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
 - 1 Vertreter/in der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
 - 3 Vertreter/innen der Pflegekassen
 - 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
 - 1 Vertreter/in der Krankenhäuser im Landkreis Diepholz
 - 1 Vertreter/in des Kreissenioresenbeirates
 - 1 Vertreter/in des Kreisbehindertenbeirates
 - 1 Vertreter/in der Hausärzte
 - 4 Vertreter/innen von Verbänden, Vereinen der Altenarbeit
 - 2 Vertreter/innen der Kirchen
 - 1 Vertreter/in des Senioren- und Pflegestützpunktes
 - 1 Vertreter/in der privatgewerblichen teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- / Nachtpflege)
 - 1 Vertreter/in der freigemeinnützigen teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- / Nachtpflege)
 - 1 Vertreter/in der Angehörigenpflege
- (3) Die Pflegekonferenz kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, weitere Vertreter/innen der an der pflegerischen Versorgung oder Altenarbeit beteiligten Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.
- (5) Die Mitglieder müssen gegenüber der geschäftsführenden Stelle der Pflegekonferenz von den sie entsendenden Organisationen, Verbänden und Pflegeeinrichtungen schriftlich benannt werden.
- (6) Die unter § 4 Abs. 2 benannten Organisationen und Stellen können Stellvertreter/innen entsenden. Diese sollten aus dem gleichen Tätigkeitsfeld wie die Mitglieder kommen.

§ 5 Einladung, Tagesordnung, Tischvorlagen

- (1) Die Pflegekonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Schriftsätze sowie Anträge zur Tagesordnung, die zu den Sitzungen versandt werden sollen, sind so rechtzeitig bei der Geschäftsführung einzureichen, dass sie noch zusammen mit der Einladung versandt werden können.
- (4) Schriftliche Eingaben an die Pflegekonferenz können nur dann als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden, wenn sich der Inhalt auf die in der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezieht.

- (5) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern der Pflegekonferenz ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (6) Für die nachfolgenden Sitzungen der Pflegekonferenz können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, die von der/dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen sind. Ansonsten stellt die/der Vorsitzende die Tagesordnung zu aktuellem Anlass auf.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Zuhörer/innen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gem. § 5 der GO geladen wurde.

§ 8 Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der GO bleibt unberührt.
- (2) Beim Umsetzen der Beschlüsse wird die/der Vorsitzende der Pflegekonferenz von der Geschäftsführung der Pflegekonferenz unterstützt.

§ 9 Protokoll

Zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Pflegekonferenz ist zeitnah ein schriftliches Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsführung zu erstellen.

§ 10 Allgemeines

- (1) Die GO tritt durch Beschluss der Pflegekonferenz unmittelbar in Kraft
- (2) Änderungen und Ergänzungen der GO beschließt der Kreistag. Beschlüsse der Pflegekonferenz zu Änderungen oder Ergänzungen der GO sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden möglich.
- (3) Sollten sich in einer Sitzung der Pflegekonferenz Fragen zur GO ergeben, die in der geltenden GO nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung mit einfacher Mehrheit getroffen.